



Protokollauszug vom

26. Februar 2018

GGR-Nr. 2018.1

7. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30.03.1992 (Anpassung ans kantonale Recht und Zeitpunkt Testabsolvierung)

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2018 beschlossen:

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30.3.1992 wird mit einem 7. Nachtrag wie folgt geändert:

III. Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Für die ordentliche Einbürgerung hat die im Ausland geborene gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen.

(Lit. a. bis d. werden aufgehoben.)

² Der vom übergeordneten Recht verlangte Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

³ Gesuchstellende Personen haben über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur zu verfügen. Zum Nachweis der geforderten Kenntnisse haben Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr einen schriftlichen Test abzulegen und den Nachweis über dessen Bestehen dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

⁴ Der Test gemäss Absatz 3 wird von einem anerkannten Bildungsinstitut durchgeführt. Die Kosten des Tests sind durch die gesuchstellenden Personen zu tragen. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut vertraglich zu regeln. Die Zusammenarbeit wird von der Stadtkanzlei jährlich evaluiert.

⁵ Kann eine gesuchstellende Person aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen den Test über die Sprach- oder Grundkenntnisse nicht vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs absolvieren, hat die gesuchstellende Person die Stadtkanzlei unter Angabe der genauen Gründe zu kontaktieren.

Art. 5 Verfahren

(Abs. 1 unverändert)

(Abs. 1a wird neu zu Art. 4 Abs. 3)

(Abs. 1b wird neu zu Art. 4 Abs. 4)

(Abs. 2 unverändert)

2. Dieser Nachtrag tritt auf den 14. Mai 2018 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', written in a cursive style.

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Kulturelles und Dienste, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.